



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Berlin

(letzte Aktualisierung: 09.09.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierung.....	12
4. Beratung und Zuständigkeiten	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	26
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	31

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt im Anschluss die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens der Berufsbildungsreife (ehemals: Hauptschulabschluss) führt der Weg in die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten oder zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Zudem gibt es - z.B. für Personen mit (Fach-)Hochschulreife oder fachfremder Berufsausbildung - diverse Möglichkeiten des schnellen oder direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Berlin über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich zu jedem Zeitpunkt und bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Unsere Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialassistenten** statt und dauert regulär zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich.

Hinweis: Ausbildungen zur Sozial(pädagogischen) Assistenz können nur in vollzeitschulischer Form über Schüler-BAföG förderfähig sein.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie können in Berlin auf Antrag als „sonstige geeignete Person“ in Kitas tätig werden. Für eine langfristige pädagogische Tätigkeit wird die Weiterbildung zur Fachkraft empfohlen. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert Sozialassistentinnen und Sozialassistenten für Krippen, Kindergärten und Horte sowie andere sozialpädagogische Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/suchergebnisse/kurzbeschreibung&dkz=9031&such=Sozialassistentin>

Schulversuch: verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Im Schuljahr 2017/18 hat die Anna-Freud-Schule erstmals den Bildungsgang einer einjährigen Berufsfachschule für Sozialassistenten mit dem besonderen Schwerpunkt Kleinkindpädagogik angeboten. Der Abschluss führt zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und es kann ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) erworben werden. Ein Mittlerer Bildungsabschluss ist zwingende Voraussetzung zur Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin.

Hinweis: U.a. als Sozialassistentin und als Sozialassistent kann man in Berliner Kitas momentan als „Sonstige geeignete Person“ auf den Personalschlüssel



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

angerechnet werden. Eine Anerkennung als „Sonstige geeignete Person“ kann nach 12 Monaten Praxis zu einem „Bestandsschutz“ führen. Dies gilt allerdings ausschließlich für das Land Berlin. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel 6.

Mehr Informationen zum Schulversuch:

https://www.anna-freud-osz.de/fileadmin/user_upload/Downloads_AFS/Leitung_BFS/public/Flyer_einj_BFS/AFS-6-FI-001-1905.pdf

1.2 Schulversuch: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

In Berlin wurde zum Schuljahr 2019/20 ein neuer Bildungsgang eingerichtet: Die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird zunächst an acht Standorten angeboten. Absolventinnen und Absolventen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt in das zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einsteigen und diese damit um ein Jahr verkürzen. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.2 dieses Dokuments. Siehe auch:

<https://www.wege-zum-beruf.de/home/schulversuche/sozialpadagogische-assistenz>

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.3. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Berlin drei Jahre. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Tageseinrichtungen für Kinder leitende Tätigkeiten übernehmen.

Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Die Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie wird in vollzeitschulischer oder berufsbegleitender Form angeboten. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den Fachschulen innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung dauert drei Jahre. Während dieser Zeit finden mehrere Praktika statt. Die Ausbildung ist grundsätzlich unvergütet. Sie kann möglicherweise über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.

1.3.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Ausbildung dauert drei Jahre. Parallel zum Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik sind die Studierenden (in Berlin wird von Studierenden und nicht von Fachschülerinnen und Fachschülern gesprochen) in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie erhalten vom Arbeitgeber eine monatliche Vergütung. Die Vergütung kann, je nach Träger, Arbeitszeit und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen.

Diese Ausbildungsform kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters gefördert werden (siehe Kapitel 3).

Häufig sind die Studierenden in der berufsbegleitenden Ausbildung drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden.

In begründeten Einzelfällen können angehende Studierende sogar bereits vor Beginn einer berufsbegleitenden Ausbildung auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gesichert ist.

Siehe hierzu **§ 11 Abs. 3 Nr. 2** der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) Berlins:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=iLink&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psmI&max=true&aiz=true#jlr-KitaF%C3%B6GVBEV6P11>

1.3.3 Doppelqualifizierender Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher

Dieser Bildungsgang verknüpft die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Abitur in der gymnasialen Oberstufe und dauert 4 Jahre. Mehrere Blockpraktika sind enthalten. Dieser Bildungsgang kann möglicherweise über Schüler-BAföG gefördert werden.



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Berlin erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Weiterführende Informationen für Berlin finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/familie/de/nachrichten/impfpflicht-das-masernschutzgesetz-tritt-in-kraft-639>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

Auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich bei bestimmten Ausbildungsformen voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Aufnahmevoraussetzungen zur Berufsfachschule für Sozialassistenten:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- mindestens Berufsbildungsreife (ehemals Hauptschulabschluss)

Die Aufnahmevoraussetzungen dieser Ausbildung sind in **Anlage 1.8** der Berufsfachschulverordnung (APO-BFS) geregelt:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=ilink&query=BerFSchulAPrO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Hinweis: Gemäß **§ 6 (2)** der APO-BFS können Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

2.1.1 Schulversuch: Verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Im Schuljahr 2017/18 hat die Anna-Freud-Schule erstmals den Bildungsgang einer einjährigen Berufsfachschule für Sozialassistenten mit dem besonderen Schwerpunkt Kleinkindpädagogik angeboten. Der Abschluss führt zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und es wird ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) erworben. Ein Mittlerer Bildungsabschluss ist zwingende Voraussetzung für die anschließende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin.

Als **Aufnahmevoraussetzung** wird, genau wie bei der regulären zweijährigen vollzeitschulischen Ausbildung, der **Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife** vorausgesetzt

Zusätzliche Aufnahmevoraussetzung:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung (in einem fachfremden Bereich)
- **oder** 4-jährige berufliche Tätigkeit in einem fachfremden Arbeitsfeld
- **oder** 3-jährige berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld

Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei der durchführenden Berufsfachschule:

<https://www.anna-freud-osz.de/bildungsgaenge/berufsfachschule-sozialpaedagogische-assistenz-sozialassistentz/#c>

Informationsblatt dazu:

<https://www.anna-freud->



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

osz.de/fileadmin/user_upload/Downloads_AFS/Leitung_BFS/public/Flyer_einj_BFS/AFS-6-FI-001-1905.pdf

2.2 Schulversuch: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

In Berlin wurde zum Schuljahr 2019/20 ein neuer Bildungsgang eingerichtet: Die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz. Absolventinnen und Absolventen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt in das zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einsteigen und diese damit um ein Jahr verkürzen.

Aufnahmevoraussetzungen

- mindestens Berufsbildungsreife (ehemals Hauptschulabschluss). Personen mit höheren Bildungsabschlüssen werden vorrangig aufgenommen

Weitere Informationen zur Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz:

<https://www.wege-zum-beruf.de/home/schulversuche/sozialpadagogische-assistenz>

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Berlin für beruflich Vorgebildete im Bundesvergleich niedrig. Pädagogische Praxiserfahrungen im Vorfeld der Ausbildung sind für diese Personengruppe nicht notwendig.

Überblick der Aufnahmevoraussetzungen:

- Fachhochschulreife an einer Fachoberschule des Fachbereichs Sozialwesen
- **oder** Abitur oder Fachhochschulreife + eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer
- **oder** Mittlerer Schulabschluss (MSA) + berufliche Vorbildung.

Als berufliche Vorbildung kann anerkannt werden:

- Abschluss einer Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** eine Berufstätigkeit im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich von mindestens drei Jahren
- **oder** Abschluss einer Berufsausbildung in einem fachfremden Arbeitsfeld von mindestens drei Jahren
- **oder** ersatzweise eine Berufstätigkeit in einem fachfremden Arbeitsfeld von mindestens vier Jahren.

Auf die Berufstätigkeit können jeweils Zeiten der Kindererziehung oder eines Freiwilligendienstes bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden.

Auszug aus **§ 5 (1)** SozpädVO: „Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt (...), wer die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.“

Hinweis: Um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen, sind bei Ausbildungsbeginn Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2, besser noch C1, empfehlenswert.

Für die vollzeitschulische und die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine berufsbegleitende Ausbildung beginnen zu können, wird zusätzlich ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

Wir empfehlen, die **§§ 5 bis 10** der Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO) Berlins zu lesen: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulSozP%C3%A4dAPrV+BE&psml=bsprod.psml&max=true>

Verkürzte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In Berlin wurde zum Schuljahr 2019/20 ein neuer Bildungsgang eingerichtet: Die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz. Absolventinnen und Absolventen dieser zweijährigen Ausbildung können direkt in das zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einsteigen.

Die Voraussetzungen zur Verkürzung sind:

- Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent mit mindestens der Gesamtnote 2,7



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- 600 Stunden praktische Tätigkeit in Kindertagesstätten
- Benotung im fachpraktischen Teil: mindestens 3,0

Weitere Informationen zur Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz:

<https://www.wege-zum-beruf.de/home/schulversuche/sozialpadagogische-assistenz>

Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

§ 4 der Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO) Berlins regelt Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin:

http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ltr/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-FSchulSozP%C3%A4dPrVBE2016rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

Demnach kann der Einstieg bis maximal in das zweite Ausbildungsjahr gewährt werden. Dies ist möglich für:

- Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder
- Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule

Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit sie fachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.

2.3.1 Doppelqualifizierender Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Zulassung in diese Ausbildung wird gefordert:

- Mittlerer Bildungsabschluss mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens befriedigend sein, die Notensumme dieser Fächer darf nicht größer als acht sein
- Aufnahmegespräch unter Vorlage der Zeugnisse und eines Lebenslaufes
- Altersgrenze für die Aufnahme: das 21. Lebensjahr



Quelle:

<https://www.anna-freud-osz.de/bildungsgaenge/doppelqualifizierender-bildungsgang/>

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Im Rahmen einer Ausbildung zur Sozialassistentin (siehe Kapitel 1,1 und 2.1) oder zur Sozialpädagogischen Assistentin (siehe Kapitel 1.2 und 2.2) in Berlin kann ein MSA erworben werden.

MSA anerkennen lassen oder nachholen

Unter Umständen kann eine Berufsausbildung zur Anerkennung des MSA führen. In der Regel wird dies direkt auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. Die erforderlichen Voraussetzungen sind in § 25 der Berufsschulverordnung nachzulesen.

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=link&query=BerSchulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Personen mit Schulabschlüssen aus dem Ausland können die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses anerkennen lassen. Informationen zum Verfahren und die zuständigen Stellen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/schulische-abschluesse/>

In Berlin ist es möglich, den MSA auf dem zweiten Bildungsweg, z.B. über eine Nichtschülerprüfung, zu erreichen. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

Zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Anbieter solcher Vorbereitungskurse können über folgende Website gesucht werden:
<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:
<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz) und allen Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) wird in Berlin kein Schulgeld erhoben. An Berufsfachschulen in privater Trägerschaft kann Schulgeld in unterschiedlicher Höhe erhoben werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Vergütung in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.



3.2.1 Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Studierende, die in Berlin die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher absolvieren, können über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt werden und von ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung erhalten. Wenn die Aufnahme der fachschulischen Ausbildung unmittelbar bevorsteht, kann eine Anrechnung auf den Personalschlüssel per Einzelfallentscheidung sogar bereits vor dem Ausbildungsbeginn ermöglicht werden.

Die Höhe der Vergütung muss mit dem Anstellungsträger ausgehandelt werden. Der Arbeitgeber kann eine Fachschülerin und einen Fachschüler zwischen der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit (circa 19,25 – 20 Stunden) und 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel anrechnen. Darüber wird eine Vergütung ermöglicht. Durch die Anrechnung von berufsbegleitenden Fachschülerinnen und Fachschüler verdichtet sich in der Regel die Arbeitsbelastung für die Einrichtungsteams, da die berufsbegleitenden Fachschülerinnen und Fachschüler eine ausgebildete Fachkraft ersetzen und nicht außerhalb des Personalschlüssels finanziert werden.

Die Vergütungen während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin können sich von Träger zu Träger stark unterscheiden. Nicht alle Träger sind hinsichtlich der Vergütung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gebunden. Viele zahlen „angelehnt“ an diesen Tarif oder haben einen „Haustarif“. Kommunale Träger (städtische Eigenbetriebe) müssen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergüten. Nach Abschluss der Ausbildung werden Berufseinsteigende in der Regel der Entgeltgruppe 8 zugeordnet. Fachschülerinnen und Fachschüler werden während der berufsbegleitenden Ausbildung häufig entsprechend der Entgeltgruppe 5 vergütet. Für nähere Informationen zur Vergütung siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/allg/>

Wir empfehlen, mit einem potentiellen Anstellungsträger vor Vertragsunterschrift Fragen zu Regelungen zum Ausbildungsentgelt in der gesamten Ausbildungszeit, Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksamen Leistungen sowie ggf. einer Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Hinweis: In einer Informationsbroschüre der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Berlin finden Sie Hinweise darauf, was zu beachten ist, wenn Sie in Berlin einen Vertrag für die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher abschließen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

<https://erzieher-werden-in-berlin.de/wp-content/uploads/2016/12/GEW-Tipps-Infos-Erzieherinnen-2016.pdf>

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters gefördert werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3.6 dieses Dokuments.

Hinweis: Seit 2018 werden den Kindertagesstätten, die Fachschülerinnen und Fachschüler beschäftigen, im ersten Jahr der Ausbildung drei, im zweiten Ausbildungsjahr zwei Wochenstunden und im dritten Ausbildungsjahr eine Wochenstunde für die Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler finanziert.

3.2.2 Finanzierung der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird grundsätzlich nicht vergütet. Sie kann möglicherweise über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen - z.B. zur Sozial(pädagogischen) Assistenz, Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher - kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe § 10 BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin oder Sozialpädagogischen Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung Sozial(pädagogische) Assistenz beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definierten Ausbildungen gewährt werden.

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Umfassende unverbindliche Erläuterungen zum Schüler-BAföG finden Sie auf folgender Website:

<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/schuelerbafoeg.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenz) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über folgende unterschiedliche Formen des BAföG haben:

- BAföG
 - für Schülerinnen und Schüler (z.B. während einer berufsfachschulischen Ausbildung zur Kinderpflege, zur Sozialassistenten, zur Sozialpädagogischen Assistenten oder einer fachschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)
 - für Studierende z.B. während eines (Fach-)Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik
- Aufstiegs-BAföG
 - für Fachschülerinnen und Fachschüler (z.B. während einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Umfassende Informationen zum BAföG für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit finden Sie auf folgender, nichtoffizieller Website:

<https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Die Finanzierung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein ist in Berlin im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Sofern die Antragstellerin und der Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllt (Prüfung und Gewährung erfolgt ausschließlich durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter), können sowohl die Ausbildungskosten als auch ggf. der Lebensunterhalt in den ersten beiden Ausbildungsjahren über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Im dritten Ausbildungsjahr zahlen die Praxiseinrichtungen der Fachschülerin und dem Fachschüler dann ein Arbeitsentgelt, welches über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel der Einrichtung finanziert werden kann. Dieses Gehalt muss dann laut Arbeitsagentur 1900€ brutto betragen.

Auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finden Sie hierzu unter der Überschrift „Umschulung - finanziell geförderte Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin“ detaillierte Erläuterungen:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Stipendien

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Für blinde und taube Menschen in Berlin:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=3108>

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zu einem Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Bereits im Juli 2019 stieg der Kinderzuschlag von maximal 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.9 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.9.1 Stipendien

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.9.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ unterstützt Sie gern persönlich bei allen Fragen auf Ihrem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12:30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rufnummer: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Berlin

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden (Berufs-)Fachschulen. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Oft können die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten, beraten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist in Berlin die höchste zuständige Behörde für Ausbildungen und Berufe im Feld der Kindertagesbetreuung. Sie stellt am (Quer-)Einstieg Interessierten in Kooperation mit Bildungsberatungsstellen ein umfangreiches Angebot an weiterführenden Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ausbildungsnachweise und der individuelle berufliche Werdegang werden auf die Möglichkeit zum Quereinstieg geprüft und ggf. verbindlich bestätigt.

Das „Berliner Modell“ der Website der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Abteilung Arbeit und berufliche Beratung:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungsberatung/berliner-modell/>

Website „Quereinstieg in den Erzieherberuf“:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Inhalte der Website:

- Quereinstieg in Kitas und in der ergänzenden Förderung und Betreuung/Hort
- Wer kann anerkannt werden:
 - Personen mit verwandtem pädagogischem Berufsabschluss
 - Personen mit gleichwertiger ausländischer Berufsqualifikation
 - Sonstige geeignete Personen
 - Personen mit nichtdeutscher Herkunft/Native Speaker
 - Personen mit persönlicher und fachlicher Eignung im Rahmen einer besonderen Konzeption
- Beratung der Kitaaufsicht
- Quereinstieg im Bereich der Jugendhilfe
- Stellenbörse für Quereinsteiger

Website „Wege in den Erzieherberuf“:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>

Zuständige Behörde für pädagogische Ausbildungsberufe in Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel.:(030) 90227 – 5050

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/schulische-abschluesse/>

Die zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer sozialpädagogischer **Berufsabschlüsse** finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/sozialpaedagogische-berufe/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Kultusministerkonferenz:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Suchmöglichkeit:

<http://asv.stw.berlin/>

In das Eingabefeld „*Ausbildungsgang*“ geben Sie bitte den Begriff *Sozialassistent/in* ein und klicken dann auf das Eingabefeld: „*Suche starten*“.

Bei Eingabe des Begriffs *Sozialassistent/in* erscheint direkt darunter die Möglichkeit, nach dem Schulversuch der verkürzten Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten zu suchen.

5.2 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenten

Suchmöglichkeit:

<http://asv.stw.berlin/>

In das Eingabefeld „*Ausbildungsgang*“ geben Sie bitte den Begriff *Sozialpädagogische/r Assistent/in* ein und klicken dann auf das Eingabefeld: „*Suche starten*“.

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Auflistung aller Fachschulen für Sozialpädagogik in Berlin finden Sie im PDF „Übersicht aller Fachschulen für die Ausbildung von Erziehern einschließlich Fachschulen in freier



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Trägerschaft“ auf folgender Website:

<http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>

Eine eigene Website der öffentlichen Fachschulen in Berlin:

<https://www.berlinsguteerziehung.de/startseite>

5.4 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule Sozialpädagogik für die Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn Sie einen Fachschulplatz sicher haben, kann in Berlin die Möglichkeit bestehen, bei einem Träger bereits vor Beginn der fachschulischen Ausbildung angestellt, auf den Personalschlüssel angerechnet und vergütet zu werden.

Siehe hierzu **§ 11 Abs. 3 Nr. 2** der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=link&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psmI&max=true&aiz=true#jlr-KitaF%C3%B6GVBEV6P11>

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Träger informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Die Kita-Eigenbetriebe von Berlin (City, Nordost, Nordwest, Südost, Süd-West)
- Die Volkssolidarität



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Der Kita-Navigator ermöglicht im Bereich „erweiterte Suche“, Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten oder z.B. mehrsprachige Kitas zu finden:

<https://kita-navigator.berlin.de/suche>

Eine Suchmöglichkeit nach Kita-Trägern finden Sie hier:

<http://www.meine-kita-berlin.de/nc/kitasuche/traegerliste.html>

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ können bundesweit von einzelnen Trägern offene Stellenangebote veröffentlicht werden, siehe:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen oder Erfahrungen können in Berlin unter Umständen direkt oder über eine „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ als Fachkraft in sozialpädagogischen Einrichtungen anerkannt werden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das PDF „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet detaillierte Informationen zu den Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende in Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/fachkraefte-in-tageseinrichtungen-fuer-kinder.pdf>

In bestimmten Fällen können Personen auf den Personalschlüssel angerechnet werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung, ihrer beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Hinweis: In Berliner Kitas kann aktuell auch Personen ohne pädagogische Ausbildung, die mindestens ein Jahr praktische Erfahrung im pädagogischen Bereich nachweisen können, als sogenannte „Sonstige geeignete Person“ eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertagesstätten gewährt werden. Eine Anerkennung als „Sonstige geeignete Person“ kann nach 12 Monaten Praxis sogar zu einer dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeit in Kindertagesstätten führen. Dies gilt allerdings ausschließlich für das Land Berlin. Diese Möglichkeit kann beispielsweise dazu genutzt werden, während der Wartezeit auf eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher bereits im Arbeitsfeld vergütete Praxiserfahrungen sammeln zu können. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/>

Eine Übersichtstabelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende:

https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/uebersicht_beschaefigungswege_und_verfahren_fuer_quereinsteigende.pdf

Die gesetzlichen Grundlagen zur Beschäftigung von Personal im Kindertagesstättenbereich in Berlin finden Sie in § 11 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=ilink&query=KitaF%C3%B6GV+BE&psml=bsbeprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-KitaF%C3%B6GVBEV6P11>

Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in der **Primarstufe an Ganztagschulen** ist in folgendem Dokument nachzulesen:

https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/2018_fachkraeftepapier_traeger.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in **Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung** ist in folgendem Dokument nachzulesen:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/einrichtungsaufsicht-fachinfo/leitfaden-fachpersonal-und-quereinsteiger-in-einrichtungen-der-hilfen-zur-erziehung-9-19.pdf>

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die aufgrund bisheriger beruflicher Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen, können durch die Berliner Kitaaufsicht unter Umständen als Sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt werden. Dies ist in **§ 11 Abs.3 Nr.3** der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) geregelt:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaF%C3%B6GV+BE+%C2%A7+11&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist in Berlin die höchste zuständige Behörde für Ausbildungen und Berufe im Feld der Kindertagesbetreuung. Sie stellt in Kooperation mit Bildungsberatungsstellen ein umfangreiches Angebot an weiterführenden Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ausbildungsnachweise und der individuelle berufliche Werdegang werden auf die Möglichkeit zum Quereinstieg geprüft und ggf. verbindlich bestätigt.

Zu den Quereinstiegsmöglichkeiten als Native Speaker oder mit im Ausland erworbenen pädagogischen Qualifikationen finden Sie Hinweise bei der Senatsverwaltung:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Kultusministerkonferenz:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler empfehlen wir nur sehr wenigen Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Um über eine „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu erlangen, bewirbt man sich bei der Ruth-Cohn-Schule/ OSZ Sozialwesen, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Die Prüfungen werden an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik abgenommen und von der Ruth-Cohn-Schule festgelegt. Eine Zulassung zur Prüfung ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

Die Aufnahmevoraussetzungen an einer Fachschule für Sozialpädagogik finden Sie in **§§ 5 bis 10**, Informationen zur „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ in **Teil 5, §§ 63 bis 73** der Berliner Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO):

http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/z2e/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FSchulSozP%C3%A4dAPrVBE2016pG2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-FSchulSozP%C3%A4dAPrVBE2016pP6

In **§ 73 (2)** der Berliner Sozialpädagogikverordnung steht: Wer nach einmaligem Nichtbestehen der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang gemäß Teil 2 der Sozialpädagogikverordnung wechselt, für den gilt die Abschlussprüfung als Wiederholungsprüfung.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weiterführende und zusammenfassende Materialien zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Berlin befinden sich auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (nach unten scrollen):

<http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>

Vorbereitungskurse zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

In Berlin bieten private Bildungsanbieter Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an. Die Teilnahme ist aber nicht verpflichtend. Fachschulen bereiten nicht auf diese Prüfung vor. Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu der Ruth-Cohn-Schule/ OSZ Sozialwesen aufzunehmen.

Zusätzlich sollten sich Personen, die an einem Vorbereitungskurs zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler interessiert sind, bei den jeweiligen Bildungsanbietern darüber erkundigen, wie viele Teilnehmende in den letzten Jahren die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie dort einen Vorbereitungskurs besucht haben.

Die Erfolgsquoten bei diesen Prüfungen sind in Berlin niedrig. Die Berufsbegleitende Ausbildung bietet deutlich höhere Erfolgsaussichten, den Berufsabschluss zu erreichen. An der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob der Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Berlin über Bildungsgutschein förderfähig.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel *Erzieher* ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Informationen zur Möglichkeit, auch ohne Hochschulzugangsberechtigung über den sog. „dritten Bildungsweg“ (durch einen Berufsabschluss und eine mehrjährige Berufserfahrung) Zugang zu grundständigen Studiengängen an Hochschulen zu erhalten, finden Sie für jedes Bundesland in einer Synopse der Kultusministerkonferenz (KMK):

http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_08_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl_Qualifizierter.pdf

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>